

Die Kraftlosenerklärung von Urkunden.

Zweite Anfrage.

§ 11. Nach Ablauf der Aufgebotsfrist hat das Gericht auf Anmelden des Antragstellers den Verpflichteten zu befragen, ob nicht seit Beantwortung der ersten Anfrage auf Grund der Urkunde eine Leistung bewirkt oder eine Aenderung der Urkunde (Umtausch, Umschreibung) vorgenommen worden ist. Die Anfrage unterbleibt, wenn eine nach Ablauf der Aufgebotsfrist ausgestellte glaubwürdige Erklärung, des Verpflichteten über den Gegenstand der Anfrage vorgelegt wird.

Hat der Verpflichtete die Urkunde zur Gänze eingelöst, eine Aenderung daran (Umtausch, Umschreibung) vorgenommen oder neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgefolgt, so ist das Verfahren einzustellen und der Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen. Der Verpflichtete haftet für die schuldhafte Nichtbeachtung der Zahlungssperre.

Kraftloserklärung.

§ 12. Das Gericht kann vor der Kraftloserklärung weitere Erhebungen pflegen. Wird der Anspruch auf die Urkunde mit Klage geltend gemacht, so ist die Entscheidung über die Kraftloserklärung bis zur Beendigung des Rechtsstreites aufzuschieben.

Der Beschluß, mit dem die Urkunde für kraftlos erklärt wird, hat die im § 5, Absatz 2, Z. 1 und 2, bezeichneten Angaben und die Feststellung zu enthalten, daß die Aufgebotsfrist fruchtlos abgelaufen ist.

Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Die fortlaufende Kundmachung im Anzeiger ist einzustellen.

Wirkung der Kraftloserklärung.

§ 13. Der Beschluß, mit dem die Urkunde für kraftlos erklärt wird, tritt, insofern nicht eine neue Urkunde ausfertigt ist, an die Stelle der für kraftlos erklärten Urkunde. Wer die Kraftloserklärung erlangt hat, kann unter Vorweisung des Beschlusses die ihm zustehenden Rechte aus der Urkunde oder auf Grund der Urkunde dem Verpflichteten gegenüber geltend machen oder die Ausfertigung einer neuen Urkunde gegen Ausfolgung des Beschlusses und Ersatz der Kosten verlangen. Der Verpflichtete wird durch die Leistung

an diese Person insofern befreit, als er durch die Leistung an den Inhaber der kraftlos erklärten Urkunde befreit worden wäre.

Verlustanzeige.

§ 14. Wenn eine auf den Inhaber lautende Urkunde, die für kraftlos erklärt werden kann, abhanden gekommen ist, kann der Verlustträger bei der Sicherheitsbehörde seines Aufenthalts- oder des Verlustortes beantragen, daß der Verlust auf seine Kosten im Anzeiger bekanntgemacht werde. Diese Bestimmung findet auf Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine keine Anwendung.

Dem Antrage muß entsprochen werden, wenn der Ansuchende den Bestimmungen des § 3 Genüge getan hat und die Kosten der Bekanntmachung erlegt. Der Verpflichtete ist von der Anordnung der Bekanntmachung zu benachrichtigen. Sie ist bis zur Kundmachung des Angebotes, längstens aber bis zum Ablauf des zweiten, auf den Beginn der Bekanntmachung folgenden Kalendermonats ohne Unterbrechung fortzusetzen. Sie ist früher einzustellen, wenn der Antragsteller dies begehrt oder wenn die Urkunde der Behörde, die die Bekanntmachung angeordnet hat, vorgelegt wird.

Gegen den Verpflichteten hat diese Bekanntmachung, sobald sie ihm durch behördliche Mitteilung oder durch den Anzeiger bekannt wird oder bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt bekannt werden konnte, die gleiche Wirkung wie die Zahlungssperre (§ 9, Absatz 2).

Zahlungspflicht ohne Kraftloserklärung.

§ 15. Sind Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine abhanden gekommen oder vernichtet worden, so kann der Verlustträger innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Verjährungsfrist vom Verpflichteten Zahlung verlangen, wenn er ihm vor Ablauf der Verjährungsfrist den Verlust unter Vorweisung der Haupturkunde angezeigt hat und wenn in dieser Frist weder der Schein vorgelegt noch der Anspruch gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Besondere Bestimmungen für Erneuerungsscheine.

§ 16. Erneuerungsscheine (Talons) sind unwirksam, solange das Verfahren zur Kraftloserklärung der Haupturkunde anhängig (§ 9, Absatz 2) oder der Beleg der Haupturkunde bekanntgemacht ist, oder wenn deren Inhaber unter Vorlage der Haupturkunde beim Verpflichteten Einspruch dagegen erhoben hat, daß auf Grund des Erneuerungsscheines neue Scheine ausgefolgt werden. Wenn Einspruch erhoben worden ist, dürfen weitere Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine und ein weiterer Erneuerungsschein nur dem ausgefolgt werden, der die Haupturkunde vorlegt. Der Einspruch ist vom Verpflichteten auf der Haupturkunde anzumerken. Durch die Kraftloserklärung der Haupturkunde wird auch der Erneuerungsschein kraftlos.

Unberührt bleibende Vorschriften.

§ 17. Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Kraftloserklärung von Wechseln, Schecks und anderen Urkunden, deren Kraftloserklärung zufolge gesetzlicher Vorschrift sich nach Artikel 73 der Wechselordnung zu richten hat; insofern in jenen Bestimmungen eine Vorschrift fehlt, sind die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung anzuwenden. Die Kundmachung im Anzeiger und die Zahlungssperre im Sinne des § 9, Absatz 2, finden jedoch nicht statt.

Unberührt bleiben ferner die Vorschriften des Artikels 14 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, über die Nichtigerklärung verlorener Einlagebücher der Postsparkasse und des § 10 der Ministerialverordnung vom 24. April 1885, R. G. Bl. Nr. 49, über verlorene Pfandscheine der Pfandkammer.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 18. Diese kaiserliche Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage verlieren, soweit die kaiserliche Verordnung nichts anderes bestimmt, die bisher geltenden Vorschriften ihre Wirksamkeit, insofern sie Gegenstände behandeln, die in der kaiserlichen Verordnung geregelt sind. Angelegenheiten, in denen an diesem Tage das Gericht die Einleitung des Aufgebotsverfahrens bereits beschlossen hat, sind nach den bisher geltenden Vorschriften weiter zu behandeln. Auf Antrag können aber die seit dem 1. August 1914 erlassenen Aufgebotsedikte gemäß § 6, Absatz 2, nachträglich im Anzeiger kundgemacht werden. Diese Kundmachung hat die im § 9, Absatz 2, angegebene Wirkung.

§ 19. Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung sind Meine Minister der Justiz, der Finanzen und des Innern beauftragt.

Wien, am 31. August 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p., Georgi m. p., Hohenburger m. p., Heindl m. p., Forster m. p., Hussarek m. p., Trnka m. p., Schuster m. p., Zentner m. p., Engel m. p., Morawski m. p.

Die Durchführungsverordnung des Finanzministers zu dieser kaiserlichen Verordnung verfügt, daß zur Aufnahme der durch letztere vorgeschriebenen Kundmachungen und Bekanntmachungen ein Anzeiger aufgehobener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden in Wien herausgegeben wird, und regelt die Redaktion dieses gerichtlichen Anzeigers. Für Edikte, Anzeigen und andere Beschlüsse sind Uebersetzungen in deutscher Sprache von den Behörden beizulegen. Die Schriftleitung des Anzeigers hat Auskünfte zu erteilen. Die Einschaltungsgebühr für den Anzeiger ist für ein Stück mit 50 S. bemessen.